

Zu Schreibgebühr und Materialkosten (§ 31 GebAG) und Mühewaltungsgebühr (§ 34 GebAG) – Gebührenverzeichnung (§ 38 GebAG)

1. Eine Seite ist auch dann als voll zu rechnen, wenn bei umfangreichen Tabellen die einzelnen Seiten und Zeilen aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht allzu viele Schriftzeichen aufweisen oder wenn nicht jede einzelne Zeile 40 Schriftzeichen enthält. Werden in den Text des Gutachtens Lichtbilder eingefügt, ist eine Kürzung nicht vorzunehmen und die Seite voll zu honorieren. Die Einarbeitung der Screenshots in das schriftliche Gutachten ist durchaus mit der Einfügung von Lichtbildern zu vergleichen und diente der Abarbeitung des Gutachtensauftrags.
 2. Dem Sachverständigen muss die Anfertigung einer Durchschrift des Gutachtens für seinen Handakt zugerechnet und vergütet werden, zumal er diese zum Vortrag oder zur allfälligen Ergänzung des Gutachtens benötigt. Dem Sachverständigen ist auch der Ersatz der Kosten von Aktenkopien für seinen persönlichen Gebrauch zuzuerkennen. Die Verwendung von Aktenkopien dient nicht nur zur Unterstützung der Tätigkeit des Sachverständigen, sondern im Hinblick auf die Einschränkung von Aktenübersendungen auch der Entlastung des Gerichts.
 3. Mit der Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG ist auch der Aufwand für Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten. Weitere Materialkosten von € 0,85 je Seite der Urschrift und der Ausfertigungen stehen nicht zu.
 4. Für die Nächtigung gebührt nur der Grundbetrag von € 12,40 (§ 29 iVm § 15 GebAG). Die erst mit dem Rekurs des Sachverständigen vorgelegte Rechnung über höhere Nächtigungskosten durfte wegen des Verstoßes gegen das Neuerungsverbot nicht berücksichtigt werden. Denn in einem Rechtsmittel in Sachverständigengebührensachen dürfen keine neuen Tatsachen und/oder Beweismittel vorgebracht werden (§ 41 GebAG).
 5. Zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit gehört auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens. So etwa Zeiten für Literaturstudium und Erkundigungen. Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Dazu zählen etwa auch die Analyse des Sachverhalts, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme und die Erstellung einer Checkliste. Die Durcharbeitung umfangreicher schriftlicher Unterlagen ist eine ordnende und stoffsammelnde Tätigkeit, die nicht dem Aktenstudium zuzuordnen ist, auch wenn es sich um Aktenbeilagen handelt. Telefonate, in denen der Sachverständige Erkundigungen für seine Gutachtensarbeit eingeholt hat, sind mit der Gebühr für Mühewaltung zu honorieren. Dasselbe gilt für Ferngespräche mit Parteien und ihren Vertretern, die der Vorbereitung des Gutachtens dienen, und die Einholung gerichtlicher Weisungen zur Konkretisierung des Gutachtensauftrags. Der Schriftverkehr des Sachverständigen mit den Parteienvertretern zum Zweck der Befundaufnahme gehört zu den typischen Leistungen der Gutachtenserstattung, bei gezielten Anfragen auch zur Befundaufnahme.
- Nicht der Mühewaltung zuzurechnen ist aber der Organisationsaufwand, der nicht der Aufnahme des Befundes und der Erstattung des Gutachtens dient. Bei einer verzeichneten Mühewaltungszeit von 78 Stunden ist der reine Organisationsaufwand unter sinngemäße Anwendung des § 273 ZPO mit zwei Stunden anzunehmen.
6. Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Eine Prüfung der „Angemessenheit“ der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hat daher im Allgemeinen nicht zu erfolgen.
 7. Hat der Sachverständige seine Gebühr pauschal verzeichnet, so ist ihm die Gebührennote zur Verbesserung zurückzustellen; der Sachverständige hat seine Gebühren zumindest nach den in § 24 GebAG genannten Komponenten aufzugliedern (§ 38 GebAG).

OLG Graz vom 3. November 2016, 2 R 184/16w

Dipl.-Ing. Dr. N. N. wurde mit Beschluss vom 7. 7. 2014 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Softwaretechnik und Programmierung“ bestellt, „insbesondere“ zur Beantwortung der in diesem Beschluss ersichtlichen Fragen.

Mit Erstattung des schriftlichen Gutachtens vom 12. 5. 2015 legte er die Honorarnote gleichen Datums über € 16.512,- vor.

In der mündlichen Verhandlung am 1. 10. 2015 verzeichnete er für die Teilnahme an dieser samt Vorbereitung (für diese) weitere Gebühren von pauschal € 1.400,- inklusive Umsatzsteuer.

Im Schreiben vom 21. 10. 2014 habe er die weiteren Kosten auf € 8.000,- geschätzt. Bis kurz vor Fertigstellung des Gutachtens sei nicht absehbar gewesen, dass der Betrag geringfügig überschritten werde. Auch bei Seiten mit Diagrammen etc bestehe „voller Seitenanspruch“. Insbesondere sei es bei einigen Grafiken notwendig gewesen, zur Erhöhung der Lesbarkeit Bildmanipulationen durchzuführen. Er habe ein Gutachtensexemplar für seine Ablage, aber insbesondere für etwaige Verhandlungen erstellt, eine digitale Version dafür sei unzureichend. Für die Position gemäß § 31 Abs 1 Z 1 GebAG seien pro Seite Kosten von € 0,85 angemessen. In den Portokosten von € 12,- sei der Verpackungsaufwand enthalten. Eine Rechnung für die erforderliche Nächtigung könne vorgelegt werden. Das reine Aktenstudium habe er getrennt verrechnet, im Übrigen aber seinen Mühewaltungsaufwand in zeitlicher Hinsicht angegeben. Er habe keinen Organisationsaufwand delegiert, umfangreiche Vorgaben an die Parteien übermittelt und bei Bedarf telefonisch erläutert. Die Terminfindung sei komplex gewesen. Der Zeitaufwand für die Ortsaugenscheine habe insgesamt 21,5 Stunden betragen. Aus der Videoaufzeichnung vom zweiten Ortsaugenschein (15 Stunden) habe mühsam die Dokumentation erstellt werden müssen. Für die Verhandlung habe er sich – entsprechend dem Antrag auf Gutachtenserörterung – vorbereitet. Der Gutachtensteil umfasse 5 Seiten, worin soweit möglich auf die gestellten Fragen eingegangen werde. Er habe eine umfangreiche Zusammenfassung der Testschritte erstellt, welches Vorgehen mit dem Gericht abgesprochen worden sei. Die Abhaltung einer Verhandlung nach Dokumentation der bisherigen Ergebnisse sei Wunsch beider Streitparteien gewesen.

Die Klägerin erhob gegen die Gebührennote des Sachverständigen Einwendungen. Wegen Verletzung der Warnpflicht habe der Sachverständige jedenfalls keinen Anspruch auf den € 16.000,- übersteigenden Betrag. Für die Herstellung eines „persönlichen Exemplars“ des Gutachtens bestehe kein Gebührenanspruch. Der Seitenpreis von € 0,85 sei nicht nachvollziehbar, desgleichen nicht der Portopreis von € 12,-. Ein Grund, den Gerichtsakt zu kopieren, habe nicht bestanden. 124 Seiten des Gutachtens enthielten nur Screenshots und keinen Text, weshalb dafür kein Kostenersatz für Übertragen und Reinschreiben gebühre. Für die Urschrift stünden daher nur € 24,- zu, für zwei Ausfertigungen € 14,40. Für die Hotelübernachtung stünden

maximal € 12,40 zu. Die verrechnete Mühewaltungsgebühr sei überhöht. 15 Stunden entfielen auf „reines Aktenstudium“ und seien nicht als Mühewaltung zu entlohnen. 6,25 Stunden stellten reinen Organisationsaufwand dar und seien mit der übrigen Mühewaltungsgebühr abgegolten. Der Zeitaufwand für Dokumentation des Ortsaugenscheines sei mit 21,5 Stunden grob überhöht; diesbezüglich seien 5 Stunden angemessen. An Mühewaltungsgebühr stünden daher nur € 6.000,- (40 Stunden à € 150,- netto) zu. Für die Teilnahme an der Verhandlung stehe nur eine Gebühr von € 50,70 zu. Der Sachverständige habe das Gutachten nicht erörtert oder ergänzt, somit grundsätzlich Anspruch nach § 35 Abs 1 GebAG auf € 33,80 je begonnene Stunde. Der Erörterung habe es nur bedurft, weil das Gutachten mangelhaft abgefasst gewesen sei, weshalb der Gebührenanspruch für die Verhandlungsteilnahme um ein Viertel zu mindern sei. Der Gesamtgebührenanspruch des Sachverständigen betrage demnach inklusive Umsatzsteuer € 8.119,-.

Die Beklagte schloss sich (soweit für diese Entscheidung wesentlich) den Ausführungen der Klägerin an und ergänzte, die Kostenwarnung des Sachverständigen vom 21. 10. 2014 habe sich auf ein vollständiges Gutachten bezogen. Da selbst die Befundaufnahme noch nicht abgeschlossen sei, stehe dem Sachverständigen nur ein Drittel des Kostenvorschusses, somit etwa € 5.500,-, zu.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. Dr. N. N. mit insgesamt gerundet € 14.670,-, wies das Mehrbegehren auf Zahlung weiterer € 3.242,- ab und erließ eine entsprechende Auszahlungsanordnung.

Das Gutachten des Sachverständigen sei keineswegs völlig unbrauchbar. Auch für das Gericht habe es sich als sinnvoll erwiesen, vor der Fortführung der Tätigkeit des Sachverständigen das Beweisverfahren durch Partei- und Zeugeneinvernahmen fortzuführen. Dadurch habe sich die Notwendigkeit erwiesen, einen weiteren Sachverständigen mit Spezialkenntnissen beizuziehen. Damit sei die Tätigkeit des Sachverständigen Dr. N. N. als beendet anzusehen und seine Gebühr zu bestimmen. Dem Sachverständigen sei aufgetragen worden, eine Urschrift und zwei Ausfertigungen des Gutachtens herzustellen. Die 139 Seiten des Gutachtens enthielten durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen, weshalb diesbezüglich keine Kürzung angebracht sei. Die Herstellung einer Aktenkopie für den Ortsaugenschein sei dem Sachverständigen nicht aufgetragen worden, weshalb der dafür verzeichnete Betrag von € 300,- nicht zustehe. Die Gebühren für Porto und Übergabe von € 12,- seien angemessen. Mangels (anderer) Bescheinigung stünden für die Hotelübernachtung nur € 12,40 zu. Für die Mittagessen stünden wie verzeichnet 4 x € 8,50 zu. Die Fahrtkosten bestünden wie verzeichnet zu Recht, desgleichen die diesbezügliche Zeitversäumnis. An Mühewaltung mache der Sachverständige insgesamt 79 Stunden à € 150,- geltend. Für den Zeitaufwand, der dabei Telefonate, das Verfassen einer Einladung, „Schreiben“

eines Ortsaugenscheins betreffe, stehe keine Mühewaltungsgebühr zu. Hierbei (6,5 Stunden) handle es sich um reinen Organisationsaufwand, der nicht (gesondert) zu honorieren sei. Für die Einarbeitung in die gestellten Fragen und das Lesen in von den Parteien übermittelten Unterlagen mache der Sachverständige 15 Stunden an Mühewaltung geltend. Diese Einarbeitung stelle grundsätzlich gutachterliche Tätigkeit dar, wofür (aber) ein Zeitaufwand von (nur) 10 Stunden angemessen sei. Für die weiteren Leistungen des Sachverständigen, nämlich die Ortsaugenscheine und deren Dokumentation etc, stünde die Mühewaltungsgebühr für 56,5 Stunden zu. Zusammen ergebe dies einen Aufwand von 66,5 Stunden à € 150,- und damit eine Gebühr für Mühewaltung gemäß § 34 GebAG von € 9.975,-. Der Sachverständige habe an der 1,5 Stunden dauernden mündlichen Verhandlung teilgenommen. Als Vorbereitung dafür habe er die ihm übermittelten Fragen der Parteien ausgearbeitet. Wegen der in der Verhandlung geführten Vergleichsgespräche habe eine formelle Gutachtenserörterung nicht stattgefunden. Die Anwesenheit des Sachverständigen sei angezeigt gewesen, um den Fortgang des Beweisverfahrens prozessökonomisch zu erörtern. Für die Teilnahme an der Verhandlung werde 1 Stunde Mühewaltung, für die Vorbereitung und Ausarbeitung der dem Sachverständigen übermittelten Fragen würden 4 Stunden an Mühewaltung, insgesamt würde daher ein Betrag von € 750,- als angemessen angesehen. Zuzüglich Umsatzsteuer stehe dem Sachverständigen daher eine Gebühr von € 14.670,- zu. Eine relevante Verletzung der Warnpflicht sei nicht gegeben, da der Sachverständige in seiner Kostenwarnung von Gebühren von zirka € 15.000,- ausgegangen sei.

Gegen diesen Beschluss richten sich die Rekurse des Sachverständigen und der Klägerin.

Der Sachverständige bekämpft ihn erkennbar im Umfang der Abweisung seines Gebührenbegehrens, erhebt erkennbar eine Mängel- und Rechtsrüge und stellt einen erkennbaren Antrag auf Zuspruch der gesamten in erster Instanz geltend gemachten Gebühr.

Die Klägerin bekämpft ihn insoweit, als die Gebühren des Sachverständigen mit mehr als € 8.134,- bestimmt wurden, erhebt eine Mängel- und Rechtsrüge und stellt primär den Abänderungsantrag, die Gebühren mit € 8.134,- zu bestimmen; hilfsweise stellt sie (erkennbar im Umfang ihrer Anfechtung) einen Aufhebungs- und Rückverweisungsantrag.

In ihren Rekursbeantwortungen beantragen der Sachverständige wie die Klägerin, dem Rechtsmittel keine Folge zu geben.

Beiden Rekursen kommt teilweise Berechtigung zu.

A.) Zum schriftlichen Gutachten:

1. Zu den Schreib- und Materialkosten (§ 31 GebAG):

1.1. Eine Seite ist auch dann als voll zu rechnen, wenn bei umfangreichen Tabellen die einzelnen Seiten und Zeilen

aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht allzu viele Schriftzeichen aufweisen oder wenn nicht jede einzelne Zeile 40 Schriftzeichen enthält. Werden in den Text des Gutachtens Lichtbilder eingefügt, ist eine Kürzung nicht vorzunehmen und die Seite voll zu honorieren (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³ [2001] § 31 GebAG E 64 und E 65; siehe auch *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten² [2015] 156).

Demgemäß ist die Honorierung von 139 vollen Seiten für das schriftliche Gutachten durchaus mit der Rechtsprechung im Einklang. Die Einarbeitung der Screenshots in das schriftliche Gutachten ist durchaus mit der Einfügung von Lichtbildern zu vergleichen und diente der Abarbeitung des Gutachtensauftrags.

1.2. Dem Sachverständigen muss die Anfertigung einer Durchschrift des Gutachtens für seinen Handakt zugebilligt und vergütet werden, zumal er diese zum Vortrag oder zur allfälligen Ergänzung des Gutachtens benötigt (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 79).

1.3. Demgemäß stehen dem Sachverständigen Schreibgebühren für die Urschrift für 139 Seiten à € 2,- und von 417 Seiten (3 Ausfertigungen) à € 0,60 zu.

1.4. Soweit der Sachverständige für diese 556 Seiten à € 0,85 an weiteren Materialkosten gemäß § 31 Abs 1 Z 1 GebAG geltend macht, ist darauf zu verweisen, dass gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG mit der Schreibgebühr auch die hierfür verwendeten Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten sind, diese zusätzlichen Kosten daher nicht zustehen. Dass er andere diesbezügliche Kosten hatte bzw geltend macht, ist weder nachvollziehbar noch bescheinigt, weshalb keine gesonderten, weiteren Materialkosten zuzuerkennen sind.

1.5. Dem Sachverständigen ist auch der Ersatz der Kosten von Aktenkopien für seinen persönlichen Gebrauch zuzuerkennen. Die Verwendung von Aktenkopien dient nicht nur zur Unterstützung der Tätigkeit des Sachverständigen, sondern im Hinblick auf die Einschränkung von Aktenübersendungen auch der Entlastung des Gerichts (*Krammer/Schmidt*, aaO, Anm 5).

Der Sachverständige machte damit auch die Kosten für die Aktenkopie berechtigt geltend (500 Seiten á € 0,6 = € 300,-).

1.6. Die verzeichneten € 12,- für Porto und den Aufwand der Übergabe (samt Aufwand für die Verpackung) sind durchaus angemessen.

2. Zu den Aufenthaltskosten:

Die Kosten für das Mittagessen (4 x € 8,50) wurden unbekämpft zuerkannt.

Da der Sachverständige – trotz entsprechenden Hinweises der Klägerin – höhere Nächtigungskosten nicht bescheinigte, erkannte das Erstgericht zu Recht diesbezüglich nur € 12,40 zu (siehe § 29 iVm § 15 GebAG).

Angemerkt sei, dass mehr als € 37,20 von vornherein nicht zuerkannt werden können (§ 15 Abs 2 GebAG) und die erst mit dem Rekurs vorgelegte Rechnung vom 13. 3. 2015 wegen Verstoßes gegen das Neuerungsverbot nicht berücksichtigt werden darf. Denn auch bei einem Rekurs nach § 41 GebAG gilt das Neuerungsverbot, weshalb im Rechtsmittel keine neuen Tatsachen- und/oder Beweismittel vorgebracht werden dürfen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 41 GebAG E 80).

3. Die Fahrtkosten für 3 x 206 km à € 0,42, zusammen also € 259,56 sind unbekämpft. Dasselbe gilt für die Honorierung der Zeitversäumnis für die Hin- und Rückfahrten zu den Ortsaugenscheinen (3 x 4 Stunden à € 28,20, zusammen daher € 338,40).

4. Zur Mühewaltungsgebühr:

4.1. Zu der im Rahmen der Mühewaltung aufgewendeten Zeit gehört auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung des Gutachtens. So etwa Zeiten für Literaturstudium und Erkundigungen. Die Vorbereitung des Gutachtens ist Mühewaltung, wenn es sich dabei um eine ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit handelt. Dazu zählen etwa auch die Analyse des Sachverhalts, die Festlegung der erforderlichen Unterlagen und die Ausarbeitung eines Fragenkatalogs für die Befundaufnahme und die Erstellung einer Checkliste. Die Durcharbeitung umfangreicher schriftlicher Unterlagen ist eine ordnende und stoffsammelnde Tätigkeit, die nicht dem Aktenstudium zuzuordnen ist, auch wenn es sich um Aktenbeilagen handelt. Telefonate, in denen der Sachverständige Erkundigungen für seine Gutachtensarbeit eingeholt hat, sind mit der Gebühr für Mühewaltung zu honorieren. Dasselbe gilt für Ferngespräche mit Parteien und ihren Vertretern, die der Vorbereitung des Gutachtens dienen, und die Einholung gerichtlicher Weisungen zur Konkretisierung des Gutachtensauftrags. Der Schriftverkehr des Sachverständigen mit den Parteienvertretern zum Zweck der Befundaufnahme gehört zu den typischen Leistungen der Gutachtenserstattung, bei gezielten Anfragen auch zur Befundaufnahme (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 GebAG E 2, E 3, E 5, E 14, E 18 ua). Nicht der Mühewaltung zuzurechnen ist aber der Organisationsaufwand, der nicht der Aufnahme des Befundes und der Erstattung des Gutachtens dient (§ 34 Abs 1 GebAG).

Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Das Gericht hat nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Eine Prüfung der „Angemessenheit“ der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hat daher im Allgemeinen nicht zu erfolgen (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 209 und E 210).

4.2. Wendet man diese Grundsätze hier an, ergibt sich Folgendes:

Der Sachverständige hat insgesamt (detailliert aufgeschlüsselt) 78 Stunden à € 150,- (€ 11.700,-) an Mühewaltung

verzeichnet. Nach den detaillierten Einwendungen der Klägerin, es handle sich teilweise um „reines Aktenstudium“ (15 Stunden), teilweise um „reinen Organisationsaufwand“ (6,5 Stunden) und der Zeitaufwand für die Dokumentation des Ortsaugenscheins (21,5 Stunden) sei „grob überhöht“, blieb der Sachverständige bei seinem Standpunkt und führte im Wesentlichen nachvollziehbar aus, dass

- er das reine Aktenstudium ordnungsgemäß getrennt verrechnet habe und er bei den als reines Aktenstudium bezeichneten Aufwänden umfangreiche Einarbeitungsschritte vorgenommen hätte (Fragenkatalog erstellt, Technologie analysiert, Parteieingaben plausibilisiert);
- der Organisationsaufwand immer seinen Einsatz zur Folge gehabt hätte, eine Delegation nicht möglich gewesen sei (auch die Terminfindung sei komplex gewesen);
- er aus der Videoaufzeichnung des Ortsaugenscheins (zirka 15 Stunden) erst mühsam die geeigneten Screenshots habe erstellen müssen.

Unter Berücksichtigung der oben zitierten Judikatur ist der Zeitaufwand für die Mühewaltung daher weitgehend als unbedenklich anzusehen. Zu beachten ist allerdings doch, dass darin ein gewisser Organisationsaufwand enthalten ist, der in sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO abzuziehen ist. Von den verzeichneten 78 Stunden sind daher 76 Stunden zuzuerkennen, zumal der „reine Organisationsaufwand“ wohl nur einen Anteil von rund 2 Stunden gehabt haben dürfte.

Demgemäß sind 76 Stunden à € 150,- (€ 11.400,-) unter diesem Titel zuzusprechen, zumal die Höhe des Stundenatzes nicht bekämpft wurde.

5. Die zuerkannte Gebühr für Aktenstudium (€ 44,90) wurde nicht bekämpft.

6. In Summe sind dies € 12.929,46 zuzüglich der Umsatzsteuer von € 2.585,89, was zusammen und gemäß § 39 Abs 2 GebAG auf volle Euro abgerundet € 15.515,00 ergibt.

7. Anzumerken ist, dass unter dem Aspekt Warnpflichtverletzung eine Kürzung dieser Gebühren schon deswegen nicht in Betracht kommt, weil der erliegende Kostenvorschuss zum Zeitpunkt der Erstattung des schriftlichen Gutachtens € 16.000,- betrug.

B.) Zur Teilnahme an der Verhandlung:

1. Der Sachverständige verzeichnete pauschal € 1.400,- inklusive Umsatzsteuer „für die Teilnahme an der heutigen Verhandlung samt Vorbereitung, insbesondere Ausarbeitung der Fragen zu ...“

Die Klägerin kritisierte zwar die Höhe dieser Gebühr, wies aber insbesondere nicht darauf hin, dass die Gebühr im Sinne des GebAG aufzuschlüsseln ist. Auch das Erstgericht forderte den Sachverständigen nicht auf, eine solche Aufschlüsselung vorzunehmen.

2. Im Rekurs weist der Sachverständige – entgegen dem Neuerungsverbot – etwa darauf hin, dass Aufwendungen für die Fahrtkosten „vollkommen unberücksichtigt“ geblieben seien.

3. Hat der Sachverständige seine Gebühr pauschal verzeichnet, so ist ihm die Gebührennote zur Verbesserung zurückzustellen; der Sachverständige hat seine Gebühren zumindest nach den in § 24 GebAG genannten Komponenten aufzugliedern (siehe *Krammer/Schmidt*, aaO, § 39 GebAG E 33 ff).

4. Mangels hinreichender Aufgliederung der Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung vom 1. 10. 2015 war der angefochtene Beschluss diesbezüglich im Umfang der Anfechtung aufzuheben und dem Erstgericht insoweit die Ergänzung des Verfahrens und neuerliche Entscheidung aufzutragen.

Zunächst wird der Sachverständige aufzufordern sein, seine Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung vom 1. 10. 2015 gemäß dem GebAG aufzuschlüsseln.

C.)

1. Aus diesen Gründen war in teilweiser Stattgebung bei der Rekurse die Gebühr für das schriftliche Gutachten mit € 15.515,00 zu bestimmen und hinsichtlich der Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung vom 1. 10. 2015 im Umfang der Anfechtungen ein Aufhebungs- und Rückverweisungsbefehl zu fassen.

2. Die durch die Rekursentscheidung bedingte Änderung der Auszahlungsanordnung ist dem Erstgericht vorzubehalten (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 42 GebAG E 17 und E 18).

3. Der Unzulässigkeitsausspruch beruht auf § 528 Abs 2 Z 5. ZPO.